

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aue - Bad Schlema GmbH (SWA) zur Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) in der Fassung vom 23.11.2010, aktualisiert am 25.05.2018 und 15.01.2019

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Stadtwerke Aue - Bad Schlema GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen.

1. Vertragsschluss (zu § 2 Abs. 2 StromGVV)

Kommt der Vertrag innerhalb der Grundversorgung durch Entnahme von Elektrizität durch den Kunden zustande, so hat der Kunde unverzüglich nach Beginn der Elektrizitätsentnahme in Textform an den Grundversorger folgendes mitzuteilen:

- Vor-/Nachname des Kunden sowie Anschrift
- Beginn der Elektrizitätsentnahme
- Zählernummer
- Zählerstand
- Adresse der Verbrauchsstelle.

2. Verwendung der Elektrizität, Eigenerzeugung

Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SWA zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde SWA Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung seines Versorgungsverhältnisses mit SWA berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien oder Notstromaggregaten überzugehen.

3. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 8 Abs. 2 StromGVV)

Der Kunde hat die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreiten. Hierunter fallen u. a. die Kosten für den Zählerwechsel, Transport- und Verwaltungskosten sowie Kosten der Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 72 Abs. 4 des Eichgesetzes.

4. Ablesung (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

5. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge inkl. Umsatzsteuer erhoben.

6. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten:

- im Lastschriftverfahren/mit Einzugsermächtigung
- mit Überweisung

7. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)

7.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung bzw. eines fälligen Abschlags folgendes Entgelt berechnet: Mahnentgelt 3,50 € *)

7.2 Rücklastgebühren

Die durch die Banken berechneten Rücklastgebühren werden entsprechend an den Kunden weitergereicht.

7.3 Nachinkasso

Für jeden Nachinkassogang wird folgender Betrag berechnet: Nachinkasso 44,00 €

8. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten pro Maßnahme dem Kunden weiterbelastet.

Beträge für:	netto	MwSt.	brutto
Unterbrechung	44,00 € *)		
Wiederherstellung d. Versorgung	44,00 €	8,36€	52,36 €

9. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab 01.01.2007 19 %. Bei Änderung der Umsatzsteuer werden die Beträge entsprechend angepasst. Die mit *) gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

10. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskontonummer
- Zählernummer
- Datum des Auszugs bzw. Versorgerwechsels
- Rechnungsanschrift für Schlussrechnung
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

11. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen (Hinweis nach § 2 Abs. 3 StromGVV)

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle von Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss mögliche und dessen Nutzung für die Stromversorgung in Niederspannung Ansprüche unmittelbar gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

12. Inkrafttreten

Die StromGVV trat mit Wirkung zum 08.11.2006 in Kraft.

13. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

1) Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist die:

Stadtwerke Aue – Bad Schlema GmbH (SWA GmbH)
Mühlstraße 4
08280 Aue
Telefon: 03771 5566-0
Telefax: 03771 5566-30
www.swaue.de

(2) Der Datenschutzbeauftragte des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist:

DID Dresdner Institut für Datenschutz
Stiftung bürgerlichen Rechts
Hospitalstraße 4, 01097 Dresden
Telefon: 0351 655 772 0, E-Mail: datenschutz@swaue.de

Der Datenschutzbeauftragte steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verfügung.

(3) Die SWA GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden um Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Energieliefervertrages verarbeitet die SWA GmbH Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderen die Anschriftendaten des Kunden ein. Die SWA GmbH behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

(4) Im Rahmen der in Ziffer (3) genannten Zwecke kann die Weitergabe personenbezogener Daten an externe Dienstleister (z.B. zur Abrechnung, Ablesung usw.) als Auftragsdatenverarbeitung erfolgen.

(5) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z.B. § 257 HGB, § 147 AO) solange

gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWA GmbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Kunde hat gegenüber der SWA GmbH Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

(7) Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der SWA GmbH widersprechen; telefonische Werbung durch die SWA GmbH erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

(8) Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Der Verarbeitung oder Nutzung der Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung kann der Kunde jederzeit gegenüber der SWA GmbH widersprechen.